

Geschäftsbereich III
Amt für Kataster und Geoinformation
Obere Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Breitenfeld

Stadt Markneukirchen und Stadt Adorf/Vogtl.

Gemarkungen Breitenfeld, Markneukirchen, Siebenbrunn und Adorf

Aktenzeichen: 780.4125/230711

Anlagen: Verzeichnis der einbezogenen Flurstücke
Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
Gebietskarte im Maßstab 1 : 5.000

Flurbereinigungsbeschluss

I. Entscheidender Teil

1. Anordnung des Verfahrens

1.1. Flurbereinigungsverfahren

In den Städten Markneukirchen und Adorf/Vogtl. wird nach § 86 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist – AGFlurbG – das Verfahren

Flurbereinigung Breitenfeld

angeordnet.

1.2. Flurbereinigungsgebiet

Die Anordnung gilt für das vom Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellte Flurbereinigungsgebiet. Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind im beiliegenden Verzeichnis der einbezogenen Flurstücke aufgeführt, das Bestandteil des entscheidenden Teiles dieses Flurbereinigungsbeschlusses ist.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der vom Landratsamt Vogtlandkreis gefertigten Gebietsübersichtskarte bzw. Gebietskarte, die als Anlage zu diesem Beschluss beigelegt sind, durch farbige Umrandung dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte und die Gebietskarte gehören nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses. Sie dienen der Information über die Lage bzw. parzellenscharfen Abgrenzung des gesamten Verfahrensgebietes.

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 576 ha.

1.3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren.

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

Teilnehmergeinschaft Breitenfeld

führt und ihren Sitz in Plauen am Landratsamt Vogtlandkreis hat. Sie untersteht nach § 17 (1) FlurbG der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

1.4. Nebenbeteiligte

Nebenbeteiligte sind u.a. Inhaber von Rechten an Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung von Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist – VwGO – wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung

Ein Abdruck des entscheidenden Teils des Anordnungsbeschlusses einschließlich der Hinweise zum Anordnungsbeschluss wird in den Städten Markneukirchen, Adorf/Vogtl., Klingenthal und Bad Elster, in der Verwaltungsgemeinschaft Schöneck/Mühlental für die Stadt Schöneck/Vogtl. und die Gemeinde Mühlental sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl. für die Gemeinde Eichigt sowie in der Gemeinde Bad Brambach (Flurbereinigungsgemeinden und angrenzende Gemeinden) öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 14 Abs. 1, 34 Abs. 4, § 110 FlurbG).

Je eine Ausfertigung des Beschlusses mit dem Verzeichnis der einbezogenen Flurstücke, den Hinweisen und der Begründung zum Anordnungsbeschluss ist nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in den Städten Markneukirchen, Adorf/Vogtl., Klingenthal und Bad Elster, in der Verwaltungsgemeinschaft Schöneck/Mühlental für die Stadt Schöneck/Vogtl. und die Gemeinde Mühlental, in der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl. für die Gemeinde Eichigt sowie in der Gemeinde Bad Brambach während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG; §§ 1 Nr. 3, 2 und 8 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) – KomBekVO –. Gleichzeitig mit der Auslegung der Ausfertigung des Flurbereinigungsbeschlusses erfolgt die Auslegung der Gebietsübersichtskarte und Gebietskarte.

Ergänzend dazu werden die auszulegenden Unterlagen im Internet während der Offenlegung veröffentlicht und über folgenden Link <https://www.vogtlandkreis.de/Service-und-Verwaltung/Landratsamt/Bekanntmachungen-und-Amtsblatt/> zugänglich gemacht.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landratsamt Vogtlandkreis
Amt für Kataster und Geoinformation
Obere Flurbereinigungsbehörde
Postfach 100308
08507 Plauen

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Oberen Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Obere Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

4.1. Eigentumsbeschränkungen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Eigentumsbeschränkungen bis zur Ausführungsanordnung

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung durch das Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 4.1. Buchstaben b), c) und Ziff. 4.2. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

5. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde sowie Beauftragte der Teilnehmergeinschaft Breitenfeld und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

III. Begründung

....

Der begründende Teil der Entscheidung wird gem. Ziff. 1. der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Vogtlandkreis eingelegt werden. Der Widerspruch muss innerhalb dieser Frist unter Wahrung der folgenden Formvorschriften eingelegt werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift unter folgender Anschrift eingelegt werden:

Postplatz 5, 08523 Plauen.

Eine Einlegung bei den weiteren Dienststellen des Landkreises ist ebenfalls möglich. Eine Liste der Dienststellen ist hier zu finden:

<https://www.vogtlandkreis.de/Service-und-Verwaltung/Landratsamt/Öffnungszeiten-und-Terminvereinbarung/>

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch erhoben werden. Hierzu muss die Einlegung in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erfolgen.

Die dafür grundsätzlich vorhandenen Möglichkeiten sind in § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit **qualifizierter elektronischer Signatur** über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de.

- b) **Übermittlung eines elektronisch signierten Dokuments aus einem Postfach** der sog. EGVP-Infrastruktur (z.B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO) nach § 3a Absatz 3 Nr. 2 VwVfG in der jeweils gültigen Fassung. Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren:

DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail nicht den Formvorschriften entspricht. Das gilt auch für ein unterschriebenes und eingescanntes Dokument als Anlage einer einfachen E-Mail, wenn keine qualifizierte elektronische Signatur erfolgt ist. Gleiches gilt für die Einlegung des Widerspruchs über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises. In diesen Fällen entfaltet der Widerspruch keine rechtliche Wirkung.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html

Darüber hinaus sind die Informationen auch beim Landratsamt Vogtlandkreis, Datenschutzbeauftragter, Bahnhofstraße 42–48, 08523 Plauen, Telefon 03741-300 1868, Email: datenschutz@vogtlandkreis.de, erhältlich.

Plauen, den 29.06.2026
Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde
Im Auftrag



gez. U. Leisch
Verwaltungsoberrat, Forstoberrat a. D.

Ersatzbekanntmachung der Gemeinde Bad Brambach

Die Ausfertigung des Beschlusses mit dem Verzeichnis der einbezogenen Flurstücke, den Hinweisen und der Begründung zum Anordnungsbeschluss sowie die Gebietsübersichtskarte und die Gebietskarte werden im Zeitraum

vom 14.07.2026 bis 28.07.2026

in der Gemeinde Bad Brambach, Adorfer Straße 1, 08648 Bad Brambach, Zimmer 8, 1. Etage während der Dienststunden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann ausgelegt.

Dienststunden:

Montag und Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bad Brambach, 02.07.2026


Tersten Schnurre
Amtsverweser

Verfahrensvermerk:

Pressehinweis : 04.07.2026
ausgehangen am : 06.07.2026
abzunehmen am : 31.07.2026
abgenommen am :


Torsten Schnurre
Amtsverweser



.....
Torsten Schnurre
Amtsverweser

- Siegel -